

SATZUNG DES TRÄGERVEREINS „JUGENDZENTRUM ELLWANGEN/JAGST e.V.“

Neufassung; beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24. November 2007, geändert im § 9 Abs. 1 auf der Mitgliederversammlung vom 18.07.2008, geändert im §2 Abs. 1, 2, § 3 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 auf der Mitgliederversammlung vom 25.01.2013

§1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein - im nachfolgenden Trägerverein genannt - trägt den Namen "Trägerverein Jugendzentrum Ellwangen/Jagst e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Ellwangen/Jagst und ist beim Amtsgericht Ellwangen im Vereinsregister unter der Nummer 191 eingetragen.
- (3) Die Anerkennung durch den Jugendwohlfahrtsausschuss ist erfolgt.

§2

Zweck des Trägervereins

- (1) Zweck des Trägervereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die Unterhaltung und Führung eines Jugendzentrums in Ellwangen/Jagst.
- (2) Der Trägerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Trägerverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Ziele und Aufgaben des Trägervereins

- (1) Ziel ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere:
 - 1.1 Förderung des gegenseitigen menschlichen Verständnisses, die Begegnung junger Menschen und die Pflege von Toleranz zur Überwindung von Einseitigkeiten. Es muss gewährleistet sein, dass die Bildungsarbeit im Jugendzentrum stets auf der Grundlage und im Geiste des Grundgesetzes erfolgt.
 - 1.2 Durch die angebotenen Einrichtungen den jungen Menschen zu ermöglichen, die Formen der Selbstbestimmung, Mitgestaltung, Verantwortlichkeit und soziales Verhalten zu üben, damit sie zu mündigen Bürgern heranwachsen.
 - 1.3 Den jungen Menschen ein zeitgemäßes, vielfältiges, ihren Neigungen entsprechendes Angebot in der Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

- 1.4 Sicherzustellen, dass Mehrheiten und Minderheiten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ihre Aktivitäten entwickeln und ihre Freizeit gestalten können.
- 1.5 Aufklärung und Vorbeugung gegenüber Suchtgefahren (Alkohol, Drogen, usw.) und Aufzeigen alternativer Verhaltensweisen.
- (2) Aufgaben sind:
 - 2.1 Trägerschaft des Jugendzentrums
 - 2.2 Vorschlagen des von der Stadt in freier Entscheidung anzustellenden Personals im Rahmen des Stellenplans der Stadt.
 - 2.3 Förderung der offenen Jugendarbeit sowie Unterstützung der organisierten Jugendgruppen.
 - 2.4 Zustimmung zu der von den Organen des Jugendzentrums aufgestellten Geschäfts- und Hausordnung für das Jugendzentrum.
Die Geschäfts- und Hausordnung muss mit den Zielen des Vereins übereinstimmen.
 - 2.5 Einzelne Aufgaben des Trägervereins können delegiert werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen muss das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Ständiges Mitglied ist die Stadt Ellwangen/Jagst.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (4) Über die Aufnahme in den Trägerverein entscheidet der Vorstand. Widerspricht der Antragsteller einer Ablehnung durch den Vorstand, so entscheidet die Hauptversammlung.

§5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 1.1 Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
 - 1.2 Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Fehlt ein Mitglied in allen Versammlungen des Trägervereins in 2 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren unentschuldig, kann der Vorstand dessen Ausschluss beschließen. Über Widersprüche gegen einen solchen Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Ausschluss aus dem Trägerverein. Der Ausschluss kann vom Vorstand oder von Einzelmitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt werden, wenn grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Ziele der Jugendarbeit vorliegen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand

zu richten. Der/die Betroffene soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages Stellung nehmen. Über den Antrag entscheidet die Hauptversammlung des Trägervereins. Dabei muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen Rechtfertigung gegeben werden.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle in §4 genannten Mitglieder haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme. Die Einrichtungen, die nach §4.1 als juristische Personen Mitglieder sind, können je bis zu fünf Vertreter in die Hauptversammlung entsenden. Die Vertreter sind an Weisungen des Benennungsorgans nicht gebunden.
- (2) Alle Mitglieder sollen sich vorbehaltlos für die Ziele des Trägervereins einsetzen, bei der Erfüllung der sich ergebenden Aufgaben nach besten Kräften mithelfen und wie die übrigen Besucher/innen des Jugendzentrums die Geschäfts- und Hausordnung beachten.

§7

Beiträge

- (1) Die Stadt Ellwangen leistet zur Sicherstellung eines regelmäßigen und ordnungsgemäßen Betriebs im Jugendzentrum jährliche finanzielle Zuschüsse im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Die Unterhaltung, Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Räumlichkeiten des Jugendzentrums ist Aufgabe der Stadt.
- (2) Über die Erhebung von Beiträgen und ihre Fälligkeit entscheidet die Hauptversammlung.
- (3) Der Trägerverein hat zugunsten des Jugendzentrums ein Spendenkonto eingerichtet.
- (4) Mittel des Trägervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Trägervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

§9

Hauptversammlung

- (1) In der Hauptversammlung wählen die Vertreter/innen und Einzelmitglieder den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n, den/die Rechner/in, den/die Schriftführer/in in getrennter geheimer Wahl. Außerdem wählt die Hauptversammlung eine/n der Vertreter/innen, die der Gemeinderat der Stadt Ellwangen/Jagst je Fraktion in die Hauptversammlung entsenden kann, als Beisitzer/in in den Vorstand. Jede/r Stimmberechtigte hat für jeden Wahlgang 1 Stimme.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit. Sie bedürfen der Zustimmung der Stadt Ellwangen/Jagst.
- (3) Weiter entscheidet die Hauptversammlung über:
 - 3.1 Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans
 - 3.2 Vorschlagsrecht nach §3, 2.2 für die Stelle der Leitung des Jugendzentrums
 - 3.3 Ausschuss, der das Vorschlagsrecht nach §3, 2.2 wahrnimmt
 - 3.4 Berufung der Kassenprüfer gemäß §13, 1
 - 3.5 Entgegennahme des Berichts des Rechners / der Rechnerin gemäß §12, 2
 - 3.6 Die Erhebung und die Fälligkeit von Beiträgen gemäß §7, 2
 - 3.7 Geschäfts- und Hausordnung des Jugendzentrums gemäß §10, 3
 - 3.8 Anträge über Aufnahme in den Verein, wenn der Vorstand einer Aufnahme widerspricht, gemäß §4, 4
 - 3.9 Einen Vereinsausschluss gemäß §5, 3
 - 3.10 Die genannten Entscheidungsbefugnisse können nicht delegiert werden.
- (4) Eine ordentliche Hauptversammlung wird einmal im Jahr mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Amtsblatt, durch Aushang im Jugendzentrum bzw. Hinweis auf der Homepage des Jugendzentrums und durch persönliche, schriftliche Einladung vom Vorstand einberufen. (Gestrichen: Hinweis auf Zeitungsveröffentlichung)
Aus wichtigem Anlass kann eine Hauptversammlung vom Vorstand oder von 10 Mitgliedern einberufen werden.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Beschlüsse werden öffentlich und mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vertreter oder Einzelmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt. Wünschen ein/e Vertreter/in oder ein Einzelmitglied geheime Beschlussfassung, dann muss geheim abgestimmt werden. Dasselbe gilt für Wahlen.
- (7) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in unterschrieben werden.

§10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Rechner/in sowie einer/einem Vertreter/in des Gemeinderats der Stadt Ellwangen/Jagst als Beisitzer/in.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Hauptversammlung aus den Stimmberechtigten jeweils für ein Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- (3) Der Trägerverein wird gemäß §26 BGB durch den/die ersten Vorsitzende/n und durch die/den zweiten Vorsitzende/n vertreten. Jede/r vertritt allein.
- (4) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - 4.1 Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Satzung,
 - 4.2 Beratung und Beschlussfassung über die Vereinstätigkeit,
 - 4.3 Vorbereitung aller Angelegenheiten, die der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind.
 - 4.4 Schlichtung von Streitigkeiten, soweit nicht ein eigenes Schiedsorgan zuständig ist.
 - 4.5 die Bewilligung von Einzelausgaben des Sachmittelelats über € 1.500,-.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§11

Rechner

- (1) Der/die Rechner/in hat alle finanziellen Angelegenheiten des Trägervereins pünktlich und gewissenhaft zu erledigen. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind Belege zu fertigen und ist genau Buch zu führen.
- (2) Der/die Rechner/in hat einmal jährlich in einer Hauptversammlung Rechnung zu legen. Im Übrigen ist er/sie dazu verpflichtet, alle Rechnungs- und Bankunterlagen sowie Bargeldbestände zum Zwecke von Kassenprüfungen den hierfür bestimmten Kassenprüfer/innen zugänglich zu machen.

§12

Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Prüfung der Bücher und der Kasse hat mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer/innen zu erfolgen. Diese haben über die Buch- und Kassenführung der Hauptversammlung zu berichten.

- (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Stadt Ellwangen/Jagst kann für die von ihr zugewiesenen Mittel Rechenschaft verlangen. Der Trägerverein ist verpflichtet, dem städtischen Rechnungsprüfungsamt auf Antrag der Stadt für die Prüfung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Auskünfte zu geben.

§13

Auflösung und Rechtsnachfolge

- 1) Die Auflösung des Trägervereins ist nur zulässig, wenn sie auf einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Trägervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen und die Sachwerte nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Ellwangen/Jagst zu, mit der Auflage, sie ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Jugendhilfe zu verwenden.

§14

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.